

den sind — nur noch die nachbarrechtlichen Bestimmungen der §§ 906 und 907 BGB sowie des § 148 des Preußischen Berggesetzes und die außervertragliche Haftungsregelung des § 823 BGB. Inhalt und Anwendung dieser Rechtsnormen werden von den gesellschaftlichen Entwicklungsbedingungen und -erfordernissen in der DDR bestimmt. Sie müssen den Grundsätzen unserer sozialistischen Planwirtschaft und der internationalen sozialistischen Produktionskooperation entsprechen. Dabei war, wie die rechtstheoretische Arbeit¹³ sowie die Rechtspraxis der Betriebe und Gerichte¹⁴ in den vergangenen Jahren beweisen, lange Zeit unklar, ob bzw. inwieweit diese Rechtsnormen innerhalb der sozialistischen Wirtschaft angewendet werden können.

Das Wesen dieser Bestimmungen besteht, allgemein ausgedrückt, darin, Schäden auszugleichen, die durch von einem fremden Grundstück ausgehende unzulässige Einwirkungen herbeigeführt werden. § 906 BGB schließt jedoch die Rechtswidrigkeit der schädigenden Einwirkung und die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für sie aus, wenn die Immission die Benutzung eines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die ortsüblich, d. h. nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Art gewöhnlich ist. In der bürgerlichen Rechtsprechung hat dabei der Begriff „ortsüblich“ aus Gründen des Schutzes der Klasseninteressen des bürgerlichen Staates eine weite Auslegung erfahren, so daß es in der Regel beinahe unmöglich war, einen Ersatzanspruch gegenüber Industriebetrieben durchzusetzen. Bei einer rechtswidrigen Beeinträchtigung des Eigentums (§ 1004 BGB) oder Störung des Besitzes (§ 862 BGB) hatte der Geschädigte die allgemeinen Abwehrrechte des Eigentümers, die aber stets dann ausgeschlossen waren, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet war, was bei ortsüblichen Einwirkungen der Fall ist.

Die Schöpfer des BGB gingen bei der Regelung der Ortsüblichkeit von einem unmittelbaren Nachbarn aus. Unter den heutigen Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution ist diese Frage anders zu beantworten, da sich industrielle Einwirkungen weit über den unmittelbaren Nachbarbereich hinaus erstrecken. Nur mit dieser erweiterten Auffassung des Nachbarn können die Verfasser Costa¹⁵ zustimmen, der unter sozialistischen Bedingungen Einwirkungen auf ein fremdes Grundstück nur dann als ortsüblich ansieht, wenn sie durch eine planmäßige Tätigkeit eines Betriebes trotz Vorhandenseins bestmöglicher Schutzeinrichtungen, gemessen an den Bedingungen der DDR¹⁶, entstehen. Einen Ersatzanspruch für Schäden ohne Verschulden des Verursachers aus „Aufopferungsgesichtspunkten“ lehnt er ab.¹⁷ Was § 148 Berggesetz betrifft, so ist seine Anwendung für Immissionschäden schon deshalb fraglich, weil der ökonomische Sinn dieser Regelung — den Eigentümer für die besonderen Rechte zu entschädigen, die der Bergbau für

13 Vgl. z. B. H. Nathan, „Sozialistisches Eigentum und guter Glaube“, Neue Justiz, 1957, S. 749.

14 Vgl. G. Costa („Die staatlichen und juristischen Maßnahmen . . .“, a. a. O., S. 55), der diese Frage näher untersucht hat.

15 Vgl. a. a. O., S. 56 ff.

16 Unseres Erachtens müssen aber nicht nur die Bedingungen in der DDR, sondern die Verhältnisse, in modernen Industriestaaten generell der Maßstab sein.

17 Vgl. G. Costa, a. a. O., S. 64. Ohne im Rahmen dieses Beitrages näher hierauf eingehen zu können, sei doch bemerkt, daß dem Ergebnis dieser Auffassung nicht gefolgt werden kann, da es nicht geeignet ist, den Grundsatz der prinzipiellen Übereinstimmung der Interessen von Staat, Gesellschaft und Bürger zu verwirklichen (vgl. hierzu das Urteil des Obersten Gerichts vom 2. 3. 1965, 2 UZ 1564).